
Weisungen über das sonderpädagogische Angebot

(Änderung vom)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 5. Juli 2006¹ werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3

³ Die Fördermassnahmen werden in Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Fachperson für integrative Förderung geplant und durchgeführt. Die Klassenlehrperson erhält für den regelmässigen Austausch ein Besprechungspensum im Umfang von 0.5 Wochenlektionen aus dem Schulbetriebspool.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2012 in Kraft.
Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ SRSZ 613.131